



Brüssel, den 16. März 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0021 (NLE)**

---

---

6654/1/18  
REV 1

FISC 85  
ECOFIN 191

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	6044/18 FISC 52 ECOFIN 95 - COM(2018) 55 final
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen – Annahme

---

1. Am 5. Februar 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für den oben genannten Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll es Italien ermöglicht werden, alle im Hoheitsgebiet Italiens ansässigen Steuerpflichtigen – außer denjenigen Steuerpflichtigen, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen – zur elektronischen Rechnungsstellung und zur Weiterleitung der Rechnungen über das von der italienischen Steuerverwaltung betriebene System Sistema di interscambio (im Folgenden: "SdI") zu verpflichten.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung – MwSt) konnte sich in ihrer Sitzung vom 13. Februar 2018 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 6044/18 einverstanden erklären, wobei allerdings ein Prüfungsvorbehalt von NL bestand.

3. Am 13. März teilte NL dem Generalsekretariat mit, dass es seinen Vorbehalt zurückziehen könne.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
    - den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6266/18 FISC 72 ECOFIN 127) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
    - der Veröffentlichung des oben genannten Durchführungsbeschlusses im Amtsblatt zustimmt.
-